



Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz · Postfach 31 60 · 55021 Mainz

Obere und Untere Naturschutzbehörden
Zentralstelle der Forstverwaltung
Forstämter

in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:
LUWG
Kommunale Spitzenverbände

Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz

Die Staatssekretärin

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Geschäftszeichen

10214 - 88 690

E-Mail

Jacqueline.Kraege@mufv.rlp.de

Telefon/Fax

06131 16-46 41/42
06131 16-2629

Datum

23. Mai 2007

Zusammenarbeit der Forst- und Naturschutzbehörden im Vollzug der Eingriffsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den im Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 9 bis 14 LNatSchG sowie bei Ausgleichsmaßnahmen nach § 1 a BauGB nachstehend aufgeführten Fallkonstellationen bestehen im landesweiten Vergleich unterschiedliche Vorgehensweisen. Zur Vereinheitlichung der Verfahrenspraxis bitte ich daher künftig wie folgt zu verfahren:

1. Ersatzaufforstungen bei Waldumwandlungen nach § 14 LWaldG

Ersatzaufforstungen sind regelmäßig nicht erforderlich (nicht zu fordern) bei Waldumwandlung

- als naturschutzrechtliche oder bauplanungsrechtliche Kompensations- oder Ökologomaßnahme sowie bei
- bei Beseitigung ungenehmigter Bestockung infolge Beseitigungsverfügung einer Forstbehörde (z. B. Durchwachsen von Weihnachtsbaumkulturen).

2. Umfang von Ersatzaufforstungen

Waldrechtlich durchzuführende Ersatzaufforstungen dürfen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 LWaldG ein Flächenverhältnis von 1:1 (Ziel: Erhaltung des Waldflächenanteils) nicht überschreiten;

Telefon (Zentrale) 06131 16-0 · Telefax 06131 16-4646 · E-Mail: Poststelle@mufv.rlp.de · Internet: www.mufv.rlp.de

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6 (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau) an Haltestelle „Bauhofstraße“ sowie mit den Linien 9 (Richtung Wiesbaden-Schierstein) und 68 (Richtung Mombach) an Haltestelle „Hindenburgplatz“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße.

Der öffentliche Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen.

qualitative Erfordernisse für Maßnahmen können sich daneben aus ökologisch-funktionalen Erwägungen nach naturschutzrechtlichen Vorgaben ergeben. Die naturschutzfachlichen Bewertungen und Anforderungen im forstrechtlichen Verfahren erfolgen durch die Naturschutzbehörden. Im Bauleitplanverfahren entscheiden die Gemeinden im Rahmen der Abwägung. Insgesamt sollen forstrechtlich und naturschutzrechtlich erforderliche Ersatzaufforstungen auf der gleichen Fläche stattfinden und die 1:1-Erhaltung des Waldflächenanteils in der Regel nicht überschreiten.

3. Wald-Ökokonto

Als Vorabkompensation i. S. d. Ökokontoregelung nach § 11 LNatSchG mit der Naturschutzbehörde vereinbarte Aufforstungen gelten gleichzeitig auch als vorab durchgeführter Waldflächenausgleich i. S. d. § 14 LWaldG, soweit das Forstamt der Maßnahme zugestimmt oder eine waldrechtliche Genehmigung erteilt hat.

4. Vorzeitiger Abtrieb von Baumbeständen

Die forstrechtliche Begrenzung des Bestandsalters für einen Abtrieb von Beständen unter 50 (Nadelholz) bzw. 80 Jahren (Laubholz) nach § 5 Abs. 1 Satz 3, Nr. 2 LWaldG betrifft ausschließlich die Holzgewinnung im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung; die Beseitigung jüngerer Baumbestände aus Gründen der Verkehrssicherung oder als Naturschutzmaßnahme, z. B. im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen, als Ökokontomaßnahme oder aus Mitteln der Ersatzzahlung sind hiervon nicht erfasst.

5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten

Kompensationsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können und sollen grundsätzlich in Natura 2000-Gebieten durchgeführt werden, soweit diese der Bewirtschaftungsplanung und den Erhaltungszielen nicht widersprechen und den rechtlichen Anforderungen an den räumlich-funktionalen Ausgleich genügen.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bzw. Ökokonto i. S. d. §§ 10 und 11 LNatSchG kommen grundsätzlich nur solche Maßnahmen in Betracht, die nicht aufgrund anderweitiger rechtlicher Verpflichtung ohnehin durchzuführen wären (z. B. im Rahmen der Erhaltungspflichten, bei Verletzung des Verschlechterungsverbotes oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung durchzuführende Maßnahmen). In Natura 2000-Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot. Die ggf. erforderliche Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist Gegenstand

der aktuell in Erstellung befindlichen Bewirtschaftungspläne. Diese entfalten aber keine unmittelbare Verbindlichkeit, sondern sollen in der Regel im Rahmen der guten fachlichen Praxis, darüber hinaus ggf. über vertragliche Regelungen und sonstiger Instrumente des Naturschutzes umgesetzt werden.

6. Voranbau von Laubholz als Kompensation

Nach den Anforderungen des § 5 Abs. 4 BNatSchG ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen Voraussetzung ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung. Demzufolge ist eine Erhöhung des Laubholzanteils in Nadelholzbeständen aus Gründen des Naturschutzes regelmäßig nicht erforderlich. Als Kompensation oder Ökokonto-Maßnahme kommt der Bestandsumbau von Nadelholzbeständen zur Erreichung eines erhöhten Laubholzanteils daher nur im Einzelfall aufgrund kriteriengeleiteter Prioritäten der Naturschutzverwaltung in Betracht.

7. Aufforstungsmaßnahmen in festgelegten Aufforstungsblöcken

Die Regelungen zur Ausweisung von Aufforstungsblöcken (RS vom 04.09.1992) sind durch Fristablauf außer Kraft getreten. Bei aktuellen Anträgen auf Waldneuanlage ist daher eine erneute Beteiligung der Naturschutzbehörde sicherzustellen. Hierbei ist zu prüfen, ob gegenüber dem seinerzeitigen Stand Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten eingetreten sind, die ggf. zu einer veränderten Bewertung der seinerzeitigen Festlegungen führen (z. B. aufgrund Erhaltungszielen Natura 2000, Kompensationsfestlegungen).

8. Hiebsunreifeausfall und Bodenrentenwertausfall, Bereitstellung von Grundstücken

Die Geltendmachung von Hiebsunreifeausfall und Bodenrentenwertausfall entfällt bei Naturschutzmaßnahmen des Landes auf landeseigenen Flächen. Dies gilt in Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen mit Mitteln der Ersatzzahlung nach § 10 Abs. 4 LNatSchG auch für sonstige Flächen der öffentlichen Hand. Werden durch Landesforsten Kompensationsmaßnahmen für Gemeinden oder Private als Dienstleistung auf Staatswaldflächen im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt, so ist die Entschädigung betriebswirtschaftlicher Verluste durch den Maßnahmenpflichtigen zu tragen. In der Verwaltung von Landesforsten stehende Flächen des Naturschutzes stehen aufgrund ihrer Zweckbestimmung für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Dritter nicht zur Verfügung.

9. Mitwirkung der Forstbediensteten bei Baumfällungen und Gehölzrodungen von Kommunen und Behörden oder von Dritten außerhalb der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie bei besonderen Maßnahmen der Verkehrssicherung

Bei der Durchführung vorg. Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass im Vorfeld eine naturschutzrechtlich vorgeschriebene Benehmensherstellung bzw. Einholung der Eingriffsgenehmigung mit bzw. bei der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 LNatSchG erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen


Jacqueline Kraege